

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Rita Griebhaber, Monika Knoche, Marina Steindor und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7338, 13/9596 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz – KindUG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Neuregelung zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts ist überfällig. Der Deutsche Bundestag begrüßt insbesondere, daß die diskriminierende Behandlung von nichtehelichen Kindern im Unterhaltsrecht aufgehoben werden soll. Doch trotz positiver verfahrensrechtlicher Aspekte bleibt dringender Reformbedarf im Unterhaltsrecht bestehen: Ziel einer Reform muß zuallererst der Anspruch aller Kinder auf einen existenzsichernden Unterhalt sein. Der vorliegende Gesetzentwurf kommt diesem Ziel jedoch in keiner Weise nach. Die Unterhaltssätze beim Kindesunterhalt sind in hohem Maße unzureichend und decken in keiner Weise den notwendigen Bedarf des Kindes.

Statt einer dringend notwendigen Erhöhung des Mindestbedarfs will die Bundesregierung die geltenden völlig unzureichenden Unterhaltssätze beibehalten, die weit unter dem sozialhilferechtlichen Bedarf von Kindern liegen. Auch das von der Bundesregierung festgesetzte steuerlich freizustellende Existenzminimum von Kindern wird bei der Festsetzung der Regelbeträge noch weit unterschritten. Es wurde versäumt, bei der Festsetzung des Regelunterhalts minderjähriger Kinder dem Bedarfsdeckungsprinzip ausreichend Rechnung zu tragen.

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll der Regelbetrag auch für eheliche Kinder verlangt werden können. Dies hat zur Konsequenz, daß nun für alle minderjährigen Kinder kein ausreichender Unterhaltsmindestbedarf vorgesehen ist. Es kann nicht angehen, daß im Zuge der Reform des Unterhaltsrechts ein Unterhaltsregelbetrag für Kinder festgelegt

wird, der weder das steuerlich freizustellende Existenzminimum eines Kindes noch den durchschnittlichen Sozialhilfebedarf eines Kindes erreicht.

2. Die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Dynamisierung der Regelsätze durch eine zweijährige Anpassung an die Nettolohnentwicklung ist nicht sachgerecht. Eine Anpassung der Regelsätze an die Nettolohnentwicklung ist kein zuverlässiger Indikator und widerspricht dem Prinzip der Bedarfsdeckung. Bei einer Entwicklung der Nettolöhne nach unten bei gleichzeitiger Steigerung der Lebenshaltungskosten sinken die Unterhaltssätze, obgleich das Kind einen erhöhten Bedarf zu verzeichnen hat.
 3. Circa 800 000 Kinder erhalten keinen Unterhalt, z. T. aus tatsächlicher Leistungsunfähigkeit, z. T. verweigert der Unterhaltspflichtige die Zahlung. Bisher gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, der es den Familienrichtern ermöglichen würde, die tatsächlichen Vermögensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen zu ermitteln, im Unterhaltsrecht nicht. Die in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Möglichkeit, von Amts wegen die Einkommensverhältnisse zu ermitteln, ist, gemessen an der im Versorgungsausgleichsverfahren geltenden Pflicht von Amts wegen zu ermitteln, nicht weitgehend genug. Er eröffnet dem Gericht zwar die Möglichkeit, über die tatsächlichen Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen Auskünfte einzuholen, stellt dies jedoch in das Ermessen des Gerichts.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei einer Reform des Unterhaltsrechts kurzfristig folgende Aspekte zu berücksichtigen:
1. Die Höhe des Mindestunterhalts für eheliche Kinder sowie Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, muß sich zukünftig zumindest am durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Bedarf eines Kindes ausrichten. Mittelfristig sind die Regelsätze am tatsächlichen Lebensbedarf eines Kindes zu orientieren.
 2. Die Dynamisierung des Regelbetrags ist jährlich auf der Grundlage der Entwicklung der Lebenshaltungskosten vorzunehmen.
 3. Die Pflicht, vom Amts wegen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Unterhaltsverpflichteten zu ermitteln, wird generell im Kindesunterhaltsverfahren eingeführt (§ 643 Abs. 2 ZPO).

Bonn, den 14. Januar 1998

Irmingard Schewe-Gerigk

Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)

Rita Griebhaber

Monika Knoche

Marina Steindor

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Eine Ausrichtung der Regelsätze für Kindesunterhalt am tatsächlichen finanziellen Bedarf von Kindern ist grundsätzlich dringend geboten. Zumindest jedoch müssen sich die Regelsätze am sozialhilferechtlichen Bedarf eines Kindes orientieren.

Die Bundesregierung sieht in bezug auf die Höhe der Regelsätze keinen Änderungsbedarf. Bisher liegt der Regelsatz nach den Beträgen der geltenden Regelunterhaltsverordnung bei 349 DM/424 DM/502 DM (Altersstufe 0–6, 6–12 und 12–18 Jahre). Diese Unterhaltssätze will die Bundesregierung im Zuge der Reform des Unterhaltsrechts nicht erhöhen, obwohl sich für das Jahr 1997 bereits ein steuerlich freizustellendes Existenzminimum für Kinder von 576 DM ergibt. Damit liegen die Regelsätze durchschnittlich um 150 DM unter dem selbst von der Bundesregierung verkündeten Existenzminimum.

Die Bundesregierung hält jedoch bei der Festsetzung des Mindestunterhalts weder eine Orientierung am tatsächlichen Lebensbedarf eines Kindes für notwendig, noch ist für sie eine Orientierung am sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf von Kindern erwünscht. In ihrem Gesetzentwurf führt sie dazu aus: „Eine weitere Erhöhung auf die Beträge, die sich aus dem Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien im Jahr 1996 (BR-Drucksache 68/95) für das Existenzminimum von Kindern errechnen lassen oder gar auf Beträge, die den sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf von Kindern ausmachen, erschien im Hinblick auf die Zielsetzung des Regelunterhaltsverfahrens nicht sinnvoll“ (Drucksache 13/7338, S. 22). Begründet wird die Höhe der Regelsätze damit, daß sie für die große Mehrzahl der Unterhaltsverpflichteten ohne weiteres tragbar seien (ebd.). Statt dem Bedarfsdeckungsprinzip Rechnung zu tragen, tritt somit für die Berechnung des Regelunterhaltsniveaus von minderjährigen Kindern der Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten an die erste Stelle.

Auch wenn eine Dynamisierung der Regelsätze grundsätzlich zu begrüßen ist, ist der vorgeschlagene Maßstab problematisch. Wenn bei der Dynamisierung an das Durchschnittseinkommen des Arbeitnehmers angeknüpft wird, so folgt daraus, daß dann, wenn sich das Durchschnittseinkommen nach unten, der Lebenshaltungskostenindex aber nach oben entwickelt, das Kind weniger erhält, obwohl es mehr braucht – und das bei Unterhaltssätzen, die nicht bedarfsdeckend sind. Während der Unterhaltsverpflichtete durch den Mindestselbstbehalt im Fall des Absinkens seines Einkommens geschützt ist, so hat das minderjährige Kind diesen Schutz nicht. Eine jährliche Dynamisierung der Regelbeträge auf der Grundlage der Entwicklung der Lebenshaltungskosten bietet demgegenüber den Vorteil, daß der Mindestunterhalt hierdurch stärker am Bedarfsprinzip ausgerichtet wird.

